

## § 054d UrhG

Soweit nach § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 S. 2 UStG (des Umsatzsteuergesetzes) eine [Verpflichtung](#) zur Erteilung einer [Rechnung](#) besteht, ist in Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in § [54 Abs. 1 UrhG](#) genannten Geräte oder Speichermedien auf die auf das Gerät oder Speichermedium entfallende Urhebervergütung hinzuweisen.